



WAHLBEKANNTMACHUNG
7/ 2026 Kommunalwahlen
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Nach § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) mache ich folgendes bekannt:

Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Algermissen findet am

Sonntag, den 13.09.2026

statt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl fände am **Sonntag, den 27.09.2026** statt.

Achtung Gesetzesänderung!

Die Wahlvorschläge für die Bürgermeisterin, den Bürgermeister sind gemäß § 45 d Abs. 6 NKWG spätestens bis 06.07.2026, 18:00 Uhr bei der Wahlleitung der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen einzureichen.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Die wahlberechtigte Einzelperson kann sich auch selbst vorschlagen. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann selbst vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder der wählbaren Einzelperson unterzeichnet sein.

Im Einzelnen wird auf die Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff, 45 d NKWG und §§ 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 45 d Abs. 3 NKWG sechzig Unterstützungsunterschriften einreichen. Diese Unterstützungsunterschriften müssen handschriftlich und persönlich von wahlberechtigten Personen auf dem amtlichen Vordruck, unter Angabe aller geforderten Angaben, geleistet werden. Weiterhin sind die Vorschriften des § 32 NKWO zu beachten.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag für diese Wahl unterstützen. Unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge, so sind dessen Unterschriften ungültig. Außerdem macht sich der Unterzeichnende nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

Gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber von dieser Verpflichtung befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)



Peisker

stellv. Gemeindevorsteher

Algermissen, den 05.05.2026

ausgehängt am: 08.05.2026
abgenommen am: 15.05.2026